



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang Biostatistik  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 10. Juli 2008**

**Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Biostatistik wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Statistik oder eines Faches mit Statistik als Nebenfach oder Schwerpunkt die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Biostatistik vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten die Beherrschung der wesentlichen für die Biostatistik wichtigen statistischen Methoden und Verfahren inklusive der zugehörigen mathematischen Grundlagen.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli beim Department für Statistik einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. eine amtliche beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1;
3. ein „Transcript of Records“, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht;
4. ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Department für Statistik herausgegeben wird.

## § 3

### Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Statistik zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

## § 4

### Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen. <sup>2</sup>Bei einer späteren Erteilung des Abschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ist eine amtlich beglaubigte Kopie davon unverzüglich nachzureichen.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Wenn eine Absolventin oder ein Absolvent der Fachrichtung Statistik ein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser vorlegt, ist die Eignung allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen; anderenfalls erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5. <sup>3</sup>Wenn eine Absolventin oder ein Absolvent eines Faches mit Statistik als Nebenfach oder Schwerpunkt ein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit einer Durchschnittsnote schlechter als 2,5 vorlegt, liegt keine Eignung vor; anderenfalls erfolgt eine Einladung zu einem Test gemäß § 6.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

## § 5

### Auswahlgespräch

(1) <sup>1</sup>Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 besteht das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. <sup>2</sup>Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch dauert etwa 30 Minuten. <sup>2</sup>Es besteht aus Fragen zu für die Biostatistik besonders relevanten Themen der statistischen Methodik.

(3) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt und bewertet. <sup>2</sup>Die Eignung für den Masterstudiengang Biostatistik ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

## § 6

### Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form

(1) <sup>1</sup>Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 3 besteht das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe aus der Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form.

<sup>2</sup>Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Test dauert 3 Stunden. <sup>2</sup>Er besteht aus Aufgaben zu den für den Studiengang Biostatistik besonders relevanten mathematischen und statistischen Grundlagen. <sup>3</sup>Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. <sup>2</sup>Die Eignung für den Masterstudiengang Biostatistik ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

## § 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Biostatistik wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Biostatistik unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation im Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 9 Wiederholung

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

**§ 10  
Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2008/2009.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Juli 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Juli 2008.

München, den 10. Juli 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 11. Juli 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Juli 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Juli 2008.